

Prüfung der Jahresrechnung

2020

Schlussbericht für die Stadt Schmalkalden

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	6
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	6
1.3	Prüfungsunterlagen	7
2	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	7
2.1	Haushaltssatzung	7
2.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	8
2.3	Kassenwesen und Buchführung	8
2.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	8
2.5	Deckungsfähigkeit	9
2.6	Über- und Außerplanmäßige Ausgaben	9
2.7	Restbildung und -entwicklung	9
2.7.1	Haushaltsreste	9
2.7.2	Kassenreste	10
3	Jahresrechnung	10
3.1	Haushaltsrechnung	10
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	12
4	Verwahrgelder und Vorschüsse	13
5	Anlagen zur Jahresrechnung	13
5.1	Vermögen	14
5.2	Schulden	15
5.3	Rücklagen	16
6	Finanzlage	17
7	Schlussbemerkungen	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	11
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	12
Tabelle 3: Vermögen	14

digitale Austerfirtigung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schuldenentwicklung	15
Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	16
Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze	17

digitale Austertigung

Abkürzungsverzeichnis

ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz

digitale Austerfirtigung

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung der Stadt Schmalkalden für das Haushaltsjahr 2020 wurde entsprechend den Grundsätzen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Absatz 1 S. 1 ThürKO).

Da die Stadt Schmalkalden kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhielt, war die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzunehmen (§ 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG) ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt die Stadt Schmalkalden die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2020 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher sowie
- weitere für die Prüfung notwendige Unterlagen.

2 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 27.04.2020 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen (Beschluss-Nummer 028/20S).

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 25.05.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|-----------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 30.836.576,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 13.418.070,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in der Haushaltssatzung auf 1.465.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

Die in der Haushaltssatzung festgelegten **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern betragen

für das Gebiet der Stadt Schmalkalden ohne das Gebiet des Ortsteils Springstille:

- | | |
|---|-------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 % |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 % |
| • Gewerbesteuer | 400 % |

für das Gebiet des Ortsteils Springstille:

- | | |
|---|-------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 % |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 % |
| • Gewerbesteuer | 395 % |

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

2.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz dem Bürgermeister zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung dem Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen sachlich und rechnerisch festgestellt und die Annahme- und Auszahlungsanordnungen von den Anordnungsbefugten unterzeichnet.

2.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse der Stadt Schmalkalden erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2020 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen nach § 29 ThürKO dem Bürgermeister. Gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO ist dieser zudem für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung** verantwortlich. Er bedient sich hierfür in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. Ansonsten hat der Bürgermeister die erforderliche Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei kann er sich durch einen fachversierten Gemeindebediensteten (beispielsweise den Kämmerer) unterstützen lassen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde keine örtliche Kassenprüfung vorgenommen. Die vorherige örtliche Kassenprüfung erfolgte am 24.06.2019.

2.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt Deckungsvermerke nach § 18 ThürGemHV zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit für die Personalausgaben sowie die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Durch die Deckungsvermerke zur Zweckbindung von Einnahmen nach § 17 ThürGemHV berechtigten in verschiedenen Bereichen zweckgebundene Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben.

Entsprechende Deckungskreise wurden gebildet.

2.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Stadtrat zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden mit der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung getroffen.

Die Regelungen wurden im Allgemeinen eingehalten. Eine Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben erfolgte grundsätzlich mit dem jeweiligen Antrag für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben. Die Deckung war ausnahmslos gewährleistet. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 30 ThürKO) lagen vor.

2.7 Restebildung und -entwicklung

2.7.1 Haushaltsreste

Mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2020 wurden im Vermögenshaushalt sowohl Haushaltseinnahmereste als auch Haushaltsausgabereste gebildet. Die Aufteilung der Haushaltsreste auf die einzelnen Haushaltsstellen ist aus der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht ersichtlich.

Die Bildung von **Haushaltseinnahmeresten** erfolgte in Höhe von 549.897,38 € für Zuweisungen vom Land.

Zur Fortführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts wurden **Haushaltsausgabereste** in Höhe von 499.672,85 € gebildet.

Von den aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsresten des Vermögenshaushalts wurden 3.471,92 € Haushaltseinnahmereste und 23.111,19 € Haushaltsausgabereste in Abgang gestellt.

Im Verwaltungshaushalt wurden keine Haushaltsausgabereste gebildet.

2.7.2 Kassenreste

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- Verwaltungshaushalt 925.146,62 €
- Vermögenshaushalt 103.094,83 €

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Bei den Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt handelte es sich im Wesentlichen um Zahlungsrückstände bei Steuern (insbesondere der Gewerbesteuer), bei der Verzinsung von Steuerforderungen sowie bei Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt resultierten zum überwiegenden Teil aus Straßenausbaubeiträgen.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	31.260.882,32 €	10.035.676,23 €	41.296.558,55 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	549.897,38 €	549.897,38 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	3.471,92 €	3.471,92 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	36.573,44 €	2.505,76 €	39.079,20 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	31.224.308,88 €	10.579.595,93 €	41.803.904,81 €
Soll-Ausgaben	31.224.308,88 €	10.103.034,27 €	41.327.343,15 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	499.672,85 €	499.672,85 €

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	23.111,19 €	23.111,19 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	31.224.308,88 €	10.579.595,93 €	41.803.904,81 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 2.201.777,83 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes beinhalten keinen Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV.
- In 2020 wurden 897.163,02 € aus der Rücklage entnommen. Sie sind in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Im **Verwaltungshaushalt** entstanden im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 pandemiebedingt Verluste gegenüber den geplanten Einnahmen. Das Defizit belief sich insgesamt auf ca. 2.600.000,00 €, darunter allein bei den Gewerbesteuern auf rund 2.000.000,00 €. Durch die vom Freistaat Thüringen ausgereichten Stabilisierungszuweisungen in Höhe von rund 2.193.000,00 € sowie verschiedene Mehreinnahmen und erreichte Ausgabeersparungen konnten dem Vermögenshaushalt dennoch 2.201.777,83 € zugeführt werden. Die Zuführung überschritt den im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag von 1.533.599,00 € um 668.178,83 €.

Aufgrund von erheblichen Einnahmeverlusten im **Vermögenshaushalt**, insbesondere bei den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Straßenausbaubeiträgen, konnte der Ausgleich des Vermögenshaushaltes trotz erhöhter Zuführung vom Verwaltungshaushalt nur durch eine Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 897.163,02 € erreicht werden. Mit dieser außerplanmäßigen Entnahme verminderte sich der Bestand der allgemeinen Rücklage auf 531.707,78 € und lag damit um 83.128,82 € unter dem gesetzlich geforderten Mindestbestand.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	31.126.347,62 €	10.765.364,15 €
./. Ist-Ausgaben	32.051.494,24 €	10.918.683,51 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-925.146,62 €	-153.319,36 €
+ Kasseneinnahmereste	925.146,62 €	103.094,83 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	549.897,38 €
./. Kassenausgaberrreste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgaberrreste	0,00 €	499.672,85 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-925.146,62 €
+ Vermögenshaushalt	-153.319,36 €
+ Verwahrgelder	741.737,11 €
./. Vorschüsse	200,00 €
Kassensollbestand	-336.528,87 €
Kassenistbestand	-336.528,87 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 741.737,11 €.

Darin enthalten war der Bestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 531.707,78 €. Die Mittel wurden als Verwahrgeld im Kassenbestand geführt, um die rechtzeitige Leistung von Ausgaben zu sichern (Betriebsmittel der Kasse).

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 200,00 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres sowie die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen waren gewährleistet.

5 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein Verzeichnis der gestundeten Beträge sowie
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Wohnungsbau GmbH der Stadt Schmalkalden (Stammkapital)	685.131,12 €	100,00 %
Beteiligung	Kommunalbeteiligungsgesellschaft (Stammkapital)	242.700,00 €	24,27 %
Beteiligung	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH (Stammkapital)	5.624,21 €	22,00 %
Beteiligung	Stadtwerke Schmalkalden GmbH (Stammkapital)	25.564,59 €	100,00 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Rücklagenanteil)	234.765,44 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Wasserversorgungszweckverband "Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2019)	7.605.412,85 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Abwasserzweckverband "Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2019)	30.245.532,16 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (19.732 Mitgliedsrechte)	28.537,05 €	

Tabelle 3: Vermögen

5.2 Schulden

Der Schuldenstand der Stadt Schmalkalden aus der Aufnahme von Krediten zeigte im Verlauf der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 folgende Entwicklung:

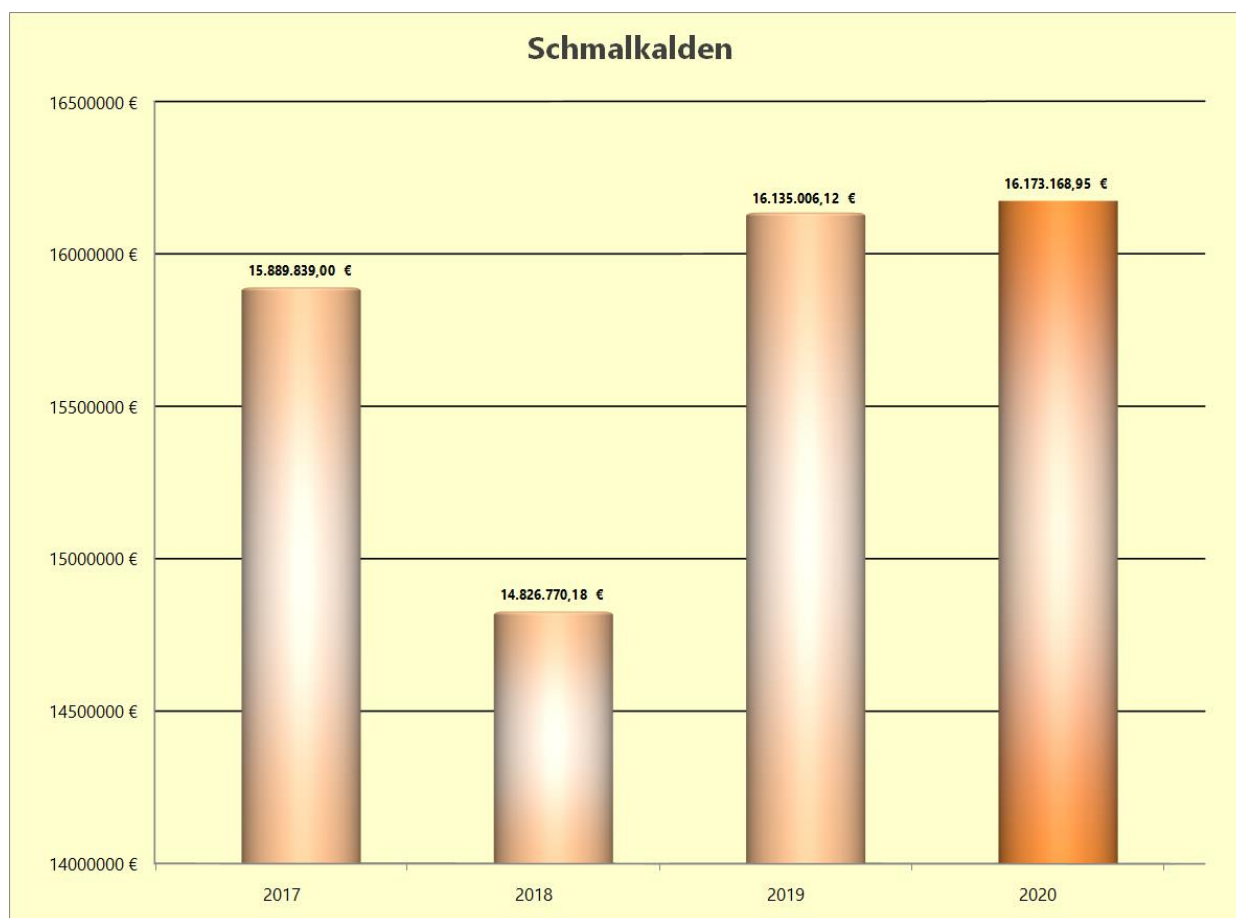


Abbildung 1: Schuldenentwicklung

Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 belief sich der Schuldenstand auf 16.173.168,95 €.

Eine Kreditaufnahme erfolgte in Höhe von 1.465.000,00 €.

Umschuldungen wurden im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.500.000,00 € vorgenommen.

Die ordentliche Tilgung betrug 1.426.837,17 €.

Zur Sicherung eines Darlehens für die Wohnungsbau GmbH hat die Stadt Schmalkalden eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Übernahme der betragsmäßig beschränkten Bürgschaft erfolgte 2014 im Zuge der Umschuldung des ursprünglichen Vertrags von 1994. Es handelte sich dabei um ein Darlehen zur Tilgung von Altschulden mit einem Restkreditbetrag von 2.018.403,85 € zum Stand 31.12.2020.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als allgemeine Rücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2020 betrug 614.836,60 €.

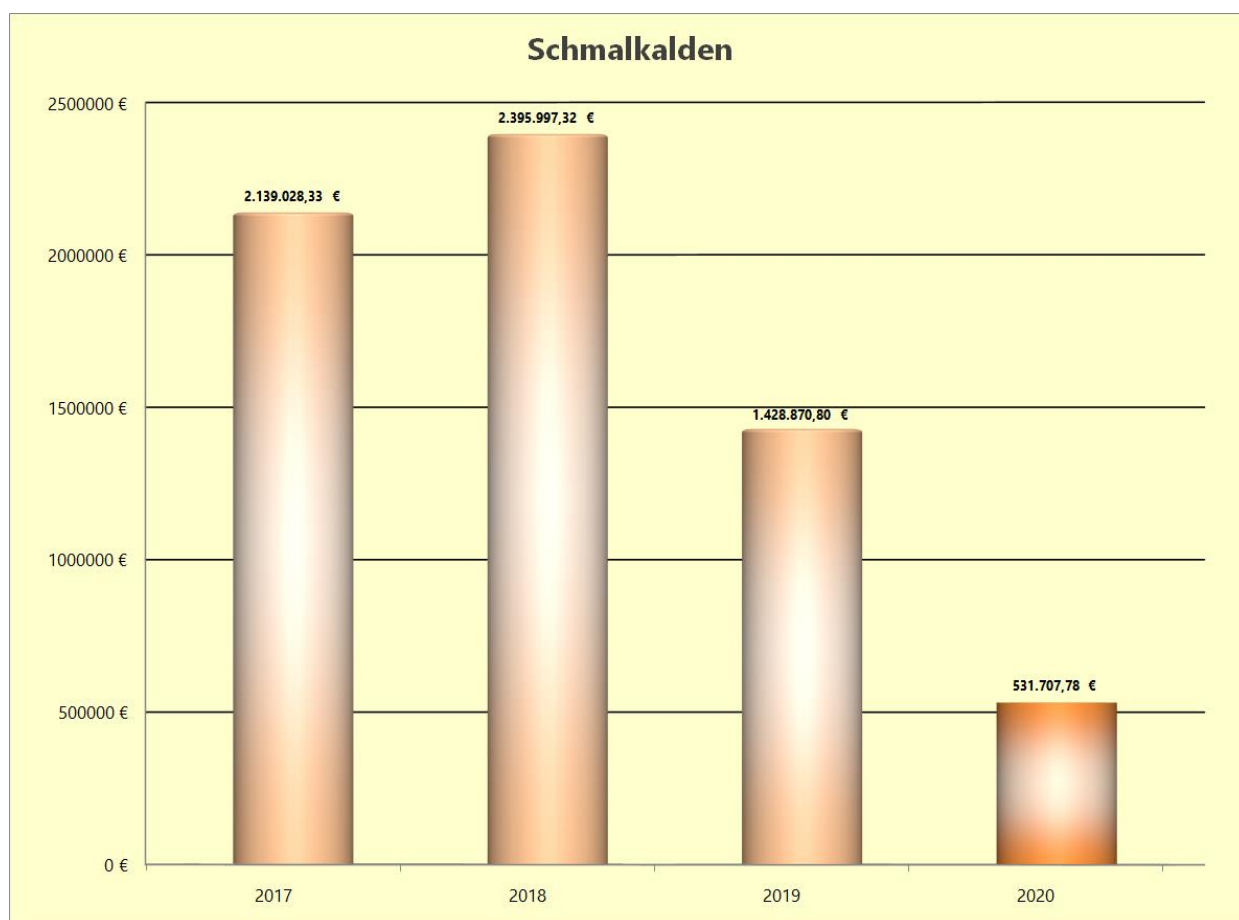


Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die **allgemeine Rücklage** belief sich zum Abschluss des Haushaltsjahres auf 531.707,78 €.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts war eine außerplanmäßige Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Rücklage erforderlich, wodurch sich deren Bestand auf 531.707,78 € verminderte und damit unter dem gesetzlich geforderten Mindestbestand lag.

Der Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage in Höhe von 614.836,60 € war somit zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht vorhanden.

Die Unterschreitung der Mindestrücklage stellte einen Verstoß gegen § 68 ThürKO i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV dar.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden nicht gebildet.

6 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

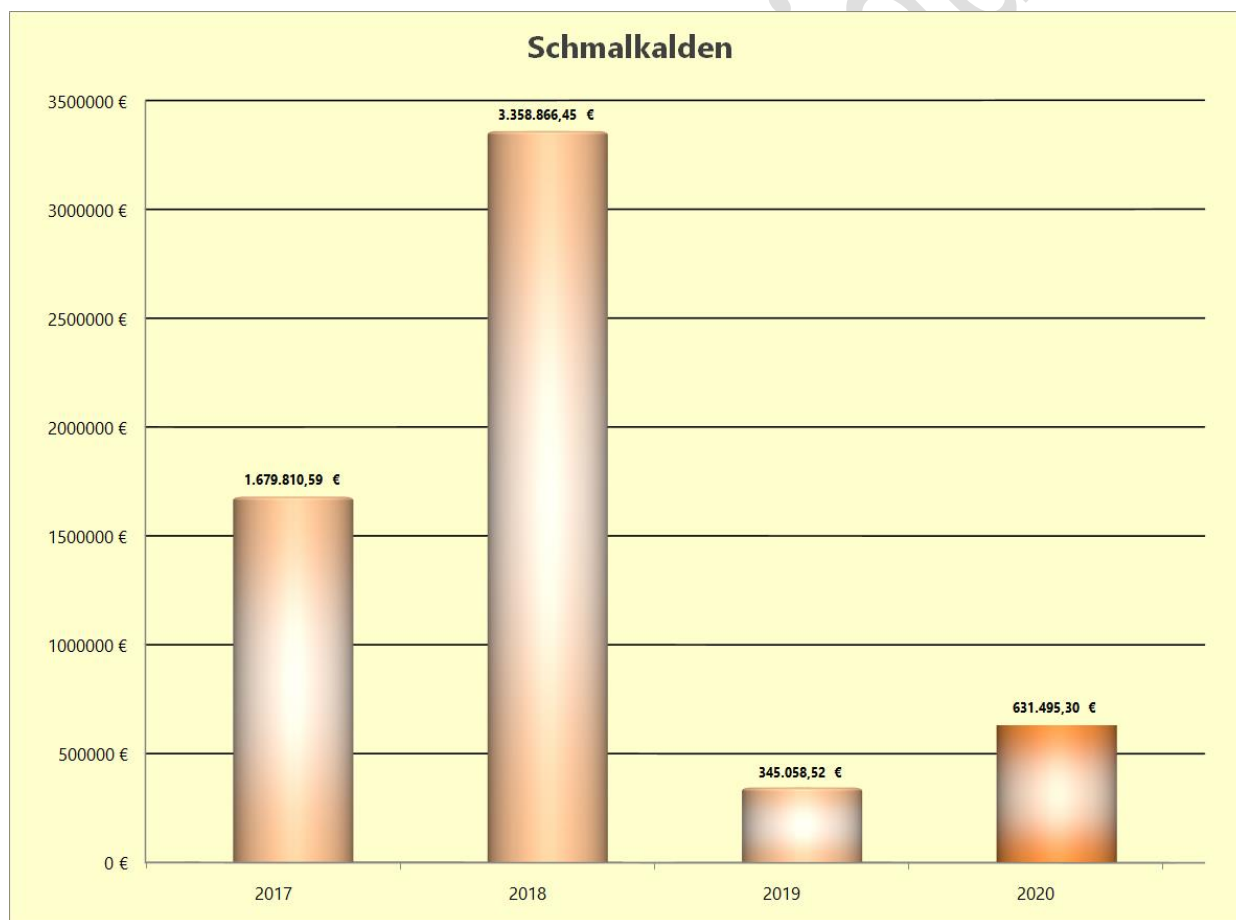


Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze

Im Haushaltsjahr 2020 war der Haushaltsausgleich gegeben und die dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage unterschritt zum Ende des Haushaltsjahres den gesetzlich geforderten Mindestbestand, wodurch die Betriebsmittel der Kasse und damit rechtzeitige Leistung von Ausgaben nicht mehr in ausreichender Höhe gesichert waren.

Die vorhandenen Mittel der allgemeinen Rücklage wurden im Verlauf des Haushaltsjahres zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Zur Sicherung der Liquidität der Stadt Schmalkalden war darüber hinaus auch mehrfach die Inanspruchnahme des Kassenkredits erforderlich.

7 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung der Stadt Schmalkalden schloss im Haushaltsjahr 2020 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2020 der Stadt Schmalkalden ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan unter Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie verursachten Auswirkungen und den damit verbundenen Abweichungen im Wesentlichen eingehalten wurden. Pandemiebedingte Verluste gegenüber den geplanten Einnahmen, insbesondere bei den Gewerbesteuern, konnten weitgehend durch die Stabilisierungszuweisungen vom Freistaat Thüringen kompensiert werden. Fehlende Einnahmen im Vermögenshaushalt erschwerten dennoch den Haushaltsausgleich und machten eine außerplanmäßige Inanspruchnahme von Rücklagemitteln notwendig.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Stadtrat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehring
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Ullrich
Prüferin